

## Besoldung bei Übernahme in den Schuldienst im Beamtenverhältnis

(gültig ab 1. November 2024)

Die Einstufung erfolgt im für das jeweilige Lehramt ausgewiesenen Eingangsamt:

Besoldungsgruppe	Bezeichnung
A 12 + aufwachsende Zulage nach A 13	<b>Lehrer oder Lehrerin</b> mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
A 13	<b>Lehrer oder Lehrerin</b> - mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung
A 13 + Strukturzulage	<b>Studienrat oder Studienrätin</b> - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder an Berufskollegs

Die Besoldung setzt sich u. a. aus folgenden Dienstbezügen zusammen: Grundgehalt, Familienzuschlag, Zulagen und vermögenswirksame Leistungen. Kindergeld gehört nicht zur Besoldung, sondern stellt eine allgemeine familienpolitische Leistung dar, die nach den Bestimmungen des Bundeskindergeldgesetzes und des Einkommensteuergesetzes gewährt wird.

Der Anspruch auf Besoldung entsteht mit dem Tag des Wirksamwerdens einer Ernennung.

Das **Grundgehalt** wird nach Erfahrungsstufen bemessen. Es steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und bis zur Endstufe 12 im Abstand von vier Jahren.

Über die Stufenzuordnung wird mittels eines individuellen Stufenfestsetzungsbescheides mit Rechtsmittelbelehrung im Rahmen des Einstellungsverfahrens entschieden.

Die aktuellen Besoldungstabellen für Beamtinnen und Beamte sind [hier](#) veröffentlicht.

Der **Familienzuschlag** (§§ 42 - 44 Landesbesoldungsgesetz – LBesG NRW) berücksichtigt die soziale Komponente in der Besoldung. Ledige und nicht zum Unterhalt verpflichtete geschiedene Beamtinnen und Beamte erhalten grundsätzlich keinen Familienzuschlag. Der Familienzuschlag wird in Stufen gewährt. Er besteht aus

einem ehedatenbezogenen Anteil (Familienzuschlag der Stufe 1) sowie einem kinderbezogenen Anteil (Familienzuschlag der Stufe 2 und weitere Stufen) und ist regional bezogen unterschiedlich hoch (abhängig von der sog. Mietstufe).

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2024 und 2025 vom 10. Oktober 2024 wurde die Abhängigkeit der Höhe des Familienzuschlags von der Mietstufe rückwirkend zum 1. Januar 2024 auch auf dritte und weitere Kinder ausgeweitet. Abhängig von der Mietstufe kann es Konstellationen geben, in denen der Kinderanteil im Familienzuschlag nun geringer ist als zuvor. U.a. deshalb wurde eine **Ausgleichszulage zum Familienzuschlag** (§ 91b LBesG NRW) neu geschaffen.

Nähere Informationen zum Familienzuschlag und zur Ausgleichszulage finden Sie [hier](#).

Die aktuellen Tabellen zum Familienzuschlag und zur Mietstufe gemäß Anlage 13 zum Landesbesoldungsgesetz (LBesG NRW) sind [hier](#) einsehbar.

Verheirateten Beamtinnen und Beamten sowie Personen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ein **Ergänzungszuschlag zum Familienzuschlag** (§ 71b LBesG NRW) gewährt werden. Weitere Informationen finden Sie [hier](#). Die Berechnungsgrundlagen für den Ergänzungszuschlag zum Familienzuschlag gemäß Anlage 18 zum Landesbesoldungsgesetz (LBesG NRW) sind [hier](#) veröffentlicht.

Lehrkräfte, die zur Studienrätin oder zum Studienrat ernannt werden, erhalten eine **ruhegehaltfähige Strukturzulage** nach § 47 LBesG NRW Buchstabe c. Die aktuelle Höhe der Zulage ist [hier](#) einsehbar.

Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, denen das Amt Lehrerin oder Lehrer (A 12) verliehen wird, erhalten eine **aufwachsende Zulage** nach § 91a LBesG NRW. Nähere Informationen finden Sie [hier](#).